

Corona-Pandemie: Wirtschaftshilfen für den Einzelhandel

Bewertung der Bund-Länder-Beschlüsse vom 19.01.2021

Hintergrund

- Mit der **vollständigen Geschäftsschließung** erbringt der Einzelhandel in dieser schwierigen Zeit der Pandemie ein Sonderopfer für die gesamte Gesellschaft, und hat jedoch bisher erkennbar aus den Hilfsprogrammen keine oder nur eine sehr geringe Kompensation. Erschwerend kommt hinzu, dass z.Zt. keine Perspektive für das Wiedereröffnen der Geschäfte aufgezeigt wird. In breiten Teilen des Handels schwindet daher die Akzeptanz für die politischen Entscheidungen, auch mit dem besonderen Verweis darauf, dass unsere Hygienekonzepte bei niedrigen Erkrankungszahlen bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein sicheres Einkaufen möglich machen.
- Im Einzelhandel sind von dem **Lockdown ca. 200.000 Unternehmen** betroffen. Mit dem für unsere Branche so umfassenden Lockdown wird unseren Unternehmen weiterhin die Geschäftsgrundlage entzogen. Damit können sich die betroffenen Unternehmen nicht mehr alleine aus dieser Krise retten.
- Im deutschen Einzelhandel zeigt sich aus aktuellen Umfragen leider ein sehr deutliches Bild:
 - Für 79 % der von der Schließung betroffenen Geschäfte reichen die aktuellen Hilfsmaßnahmen nicht zur Existenzsicherung aus.
 - Über 60 % der Modehändler sehen Ihre unternehmerische Existenz derzeit in akuter Gefahr und werden ohne entsprechende Wirtschaftshilfen ihr Geschäft in diesem Jahr aufgeben müssen.

Aktuelle Situation

- Von dem bis Ende Januar verlängerten **Lockdown sind 200.000 Handelsunternehmen** mit 260.000 Standorten und einem Jahresumsatz von 200 Mrd. Euro sowie 1,6 Mio. Beschäftigte, darunter im Innenstadthandel 600.000 Beschäftigte, betroffen. Drei Viertel der Bekleidungshändler sind in Existenzgefahr.
- Der Lockdown-Handel hat in 2020 **Umsatzeinbußen in Höhe von 36 Milliarden Euro verursacht**. Insbesondere im Modehandel befinden sich ungeachtet der verlängerten Insolvenzantragsfrist bereits jetzt zahlreiche Unternehmen in der Insolvenz, tausende Betriebe kurz davor.
- Im Dezember hat der Nonfood-Handel durch die Schließung seit dem 16.12. 2020 schätzungsweise ca. 8 Mrd. € Umsatz verloren. Der **Umsatzverlust im Januar wird sich auf ca. 16 Mrd. €** belaufen.
- Der gesamte deutsche Einzelhandel hat in 2020 **Überbrückungshilfen in Höhe von 90 Mio. €** erhalten. (*Stand 19.12.2020) Der Nonfood-Handel hat 36 Mrd. € Umsatz durch diese Pandemie und die Schließungen verloren. Dem gegenüber stehen insgesamt ca. 12 Mrd. € Fixkosten in den betroffenen Unternehmen. Wenn man bedenkt, dass jetzt 200.000 Unternehmen vom 2. Lockdown betroffen sind, ist diese Zahl der bisherigen Wirtschaftshilfen in Höhe von 90 Mio. € verschwindend gering.

HDE-Position / Forderungen

- Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage hat der HDE für den geschlossenen Teil der Einzelhandelsunternehmen folgende **Kernforderungen**:
 - (1) Notwendige Anpassung der Wirtschaftshilfen zur Unterstützung der Unternehmen
 - (2) Öffnungsperspektive für die geschlossenen Unternehmen (Verweis auf ein gesondertes Papier)

(1) Notwendige Anpassung der Wirtschaftshilfen zur Unterstützung der Unternehmen

- Mit dem Beschluss der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin sollen die Wirtschaftshilfen, insbesondere für den Einzelhandel nachgebessert werden. Zu den detaillierten Veränderungen wird noch im Einzelnen eine Bewertung gegeben.

▪ Dezemberhilfen für den Einzelhandel – ein Gebot der Gleichbehandlung und Fairness

Eine Gleichstellung des Einzelhandels zur Gastronomie mit einer Umsatzausfallentschädigung von bis zu 75 % aufgrund der Ladenschließungen ab dem 16. Dezember wurde nicht beschlossen. Unter der geltenden Prämisse, dass unter Gleichbehandlungsgrundsätzen gleiche Sachverhalte auch gleichbehandelt werden, wäre für die durch die staatlichen Anordnungen geschlossenen Einzelhandelsunternehmen für die Zeit vom 16. bis 31. Dezember eine gleiche Entschädigung analog zur geschlossenen Gastronomie zu leisten. Entsprechende Klagen von betroffenen Handelsunternehmen werden daher zu erwarten sein.

▪ Wirtschaftshilfen für den Einzelhandel: „Fixkostenmodell auf Basis Rohertrag“

Unabhängig vom Gebot der Gleichbehandlung mit Blick auf die Dezemberhilfen werden auch für den Schließungszeitraum im Januar substantielle Hilfeleistungen erforderlich sein. Die Überbrückungshilfe ist daher zwingend in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen und auf die Breite der Unterstützung nochmals zu überarbeiten.

Im Grundsatz wurde die HDE-Forderung aufgenommen und eine teilweise Verbesserung der Wirtschaftshilfen beschlossen, jedoch auf Basis der bisherigen Überbrückungshilfe.

Dem HDE-Vorschlag zu einem pauschalen Fixkostenzuschuss in Orientierung am Rohertrag wurde nicht gefolgt.

Zur kurzen Erläuterung: Der Rohertrag ist die Differenz zwischen Umsatzerlösen und Wareneinsatz. Aus dem Rohertrag muss der Handel die gesamten Aufwendungen neben dem Wareneinsatz leisten.

Der durchschnittliche Rohertrag im Non-Food-Handel liegt bei ca. 35 bis 45 Prozent vom Umsatz. Im Rohertrag ist der mögliche Gewinn vor Steuern enthalten. Dieser liegt im betroffenen Non-Food-Handel bei ca. 3 bis 5 Prozent, so dass von einem durchschnittlichen Fixkostenanteil von 30 bis 40 Prozent vom Umsatz auszugehen ist, der dann pauschal als Betriebskostenzuschuss für die Zeit der Schließung angenommen werden kann. Die Ermittlung des Rohertrages erfolgt individuell und auf Basis des Jahresergebnisses der letzten 3 Jahre mit Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer. Damit wäre ein einfaches und klar nachvollziehbares Kriterium gegeben, um zielgerichtet und mit dem EU-Recht vereinbar, die betroffenen Unternehmen unterstützen zu können.

Um den von den Schließungen betroffenen Einzelhandel in dieser vielfach existenzgefährdenden Lage effektiv und zielgerichtet zu unterstützen, sollte die Überbrückungshilfe im Einzelnen wie folgt angepasst werden:

Fixkostenerstattung auf Basis der Rohertragsberechnung unter Berücksichtigung der individuellen Roherträge des Unternehmens der letzten 3 Jahre

▪ **Notwendige Anpassung der Überbrückungshilfe III:**

Die Überbrückungshilfe III wird nach dem Beschluss der MPK vom 19. Januar teilweise verbessert und in wesentlichen Punkten angepasst, wobei nicht alle Forderungen der HDE-Verbände berücksichtigt wurden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Anpassungen:

(1) Zugang zur Überbrückungshilfe auch für Einzelhandelsunternehmen mit mehr als 500 Mio. € Jahresumsatz.

BMF und BMWI haben zwar eine Erhöhung, jedoch weiterhin eine **Zugangsgrenze für die Unternehmen von bis zu 750 Mio. €** festgelegt und damit eine sachlich nicht zu begründende Diskriminierung vorgenommen. Die Wirtschaftsministerkonferenz hat jetzt die Prüfung einer weiteren Anhebung der Grenze auf 1,5 Mrd. € angeregt.

Auch größere Handelsunternehmen sind von dem Lockdown in gleicher Weise betroffen, wie kleinere. Ihnen allen wurde zur Eindämmung der Pandemie die Geschäftsgrundlage entzogen. Große Handelsunternehmen haben damit jedoch keinen Zugang zur Überbrückungshilfen und könnten allenfalls entsprechende Kredite beantragen. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht zu begründen. Zudem besteht ohnehin nach dem EU-Beihilferecht eine Obergrenze von zurzeit 4 Mio. € für entsprechende Unterstützungen. Daher sollte diese Umsatzgrenze von 750 Mio. € entfallen. Mit der Deckelung durch die EU-Vorgabe wird zudem das Gesamtvolumen der Überbrückungshilfe begrenzt, so dass bei der geringen Anzahl von Nonfood-Einzelhandelsunternehmen mit mehr als 750 Mio. € Umsatz die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausreichen werden.

(2) Streichung der Begrenzung des monatlichen Zuschussbetrages von 500.000 €.

Die **Erhöhung des monatlichen Zuschussbetrages auf 1,5 Mio. €** wird der Kostenstruktur größerer Handelsunternehmen, auch aus dem mittelständischen Modehandel, nicht gerecht. Aufgrund der Filial- und Kostenstruktur sollte diese monatliche Grenze ganz gestrichen werden, da auch hier eine absolute Begrenzung durch das EU-Beihilferecht mit einem maximalen Betrag von 4 Mio. € vorgegeben ist.

(3) Deckungsgleichheit von Schließungszeitraum und Entschädigungszeitraum.

Eine weitere Kernforderung ist vor allem auch eine tagesgenaue Abrechnung in Bezug auf den Zeitraum der Schließungen. Mit der jetzigen monatsgleichen Berechnung wird nicht ausreichend den tatsächlichen Umständen Rechnung getragen. Bereits bei der Überbrückungshilfe I wurde mit der Berücksichtigung der Monate April und Mai nicht der tatsächliche Schließungszeitraum ab Mitte März berücksichtigt. Gleiches besteht jetzt im Dezember mit der Schließung der Geschäfte ab dem 16.12. und der Berücksichtigung des gesamten Monats Dezember beim Umsatzvergleich. Hier sollte besser und gerechter ein Vergleich der Umsätze ab dem Zeitpunkt der Schließung, resp. ab dem 16.12.20, erfolgen.

Eine tagesgenaue Abrechnung der Überbrückungshilfe für den Zeitraum der Schließung wurde nicht aufgenommen und stattdessen das **Kriterium eines Umsatzausfalls von 30 %** für alle Unternehmen undifferenziert, ob ein Unternehmen direkt oder indirekt betroffen ist, aufgenommen. Dies führt jedoch zu erheblichen Ungleichbehandlungen besonders für die seit dem 16.12.2020 geschlossenen Einzelhandelsunternehmen, die noch Teilumsätze erzielen konnten, z. B. auch über Online-Umsätze. Zudem ist die Schwelle von 30 % insgesamt zu hoch, da das Geschäftsmodell des Einzelhandels bereits

bei einem Umsatzrückgang von 20 % erheblich in seiner Existenz bedroht ist. Daher sollte eine deckungsgleiche Berücksichtigung des Förderzeitraums und Schließungszeitraums erfolgen. **Der Wert von 30 % ist auf mind. 20 % herabzusetzen und für den Einzelhandel ein flächenbereinigter Umsatzvergleich vorzunehmen**, da ansonsten Unternehmen mit einem Flächenwachstum in 2020 erheblich benachteiligt sind. Zudem sind die **Onlineumsätze analog zur Nichtberücksichtigung der „Außer-Haus-Umsätze“ der Gastronomie zu bewerten**.

(4) Berücksichtigung der Abschreibungen auf das Warenlager (Saisonware, „verderbliche“ Ware, auch Textilien) bei der Fixkostenberechnung.

Der HDE sieht mit dieser **Aufnahme der Teilwertabschreibungen** eine wesentliche Verbesserung bei der Überbrückungshilfe III.

Konkret wäre die Berücksichtigung der **Teilwertabschriften für den Modeeinzelhandel** eine sehr wirksame Unterstützung in dieser Zeit der Pandemie. Saisonware wie Modeartikel, können nach dem Lockdown nicht mehr mit ihrem vorher kalkulierten Preis verkauft werden. Mit der Berücksichtigung der Teilwertabschreibungen bei der Fixkostenberechnung kann den betroffenen Unternehmen wieder Liquidität zugeführt werden. Teilwerte müssen nach dem Steuerrecht glaubhaft nachgewiesen werden, so dass bei einer späteren Betriebsprüfung eine Überprüfung möglich ist und ein Missbrauch bei der Überbrückungshilfe wirksam ausgeschlossen werden kann. Ein Verweis auf § 6 Abs. 1 EStG würde die steuerliche Teilwertabschreibung garantieren.

Die jetzt vorgenommen konkrete Formulierung des BMF für die Berücksichtigung der Teilwertabschriften ist jedoch so nicht umsetzbar und ungenau formuliert, so dass hier zwingend eine Klarstellung erforderlich ist. Ziel muss es sein, vorzunehmende Abschreibungen auf das Warenlager in vollem Umfang als Fixkosten berücksichtigungsfähig zu machen. Wir gehen auch davon aus, dass die Sonderregelung für Saisonware nicht nur auf den Textilhandel begrenzt wird, **sondern mit der Formulierung „verderbliche Ware“ auch andere saisonale Ware, wie z.B. technologisch „verderbliche“ Ware des Elektronikhandels angesetzt werden kann**.

Gleichzeitig beinhalten gerade die Formulierungen zu den Teilwertabschreibungen in der Überbrückungshilfe III mehrere **unklare Rechtsbegriffe**, die für eine effiziente Anwendung des Instruments aus unserer Sicht dringend der Auslegung bedürfen. Aus unserer Sicht sollten die Anträge auf Überbrückungshilfe III durch betroffene Einzelhändler mit möglichst wenig Bürokratie zu stellen und durch die Steuerberater/Wirtschaftsprüfer auch zügig prüfbar sein.

Wir regen daher an, auf die **bewährten Verfahren für die steuerliche Teilwertabschreibung** zurück zu greifen. Die Vorgaben für die steuerliche Teilwertabschreibung von Vorräten finden sich in § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG in Verbindung mit § 6.8 Abs. 2 EStR. Diese Verfahren sind bewährt und bieten zugleich einen hohen Schutz vor einem möglichen Missbrauch. Daher gehen wir davon aus, dass steuerlich zulässige Teilwertabschreibungen automatisch für die Berücksichtigung bei den Überbrückungshilfen III qualifiziert sind. Folglich könnte eine separate Ermittlung der Warenwertabschreibung für Zwecke der Überbrückungshilfe III entfallen bzw. die dort ermittelten Werte können in die Steuererklärungen der beantragenden Unternehmen übernommen werden.

Der HDE hat volles Verständnis für einen konsequenten Ausschluss von Missbrauch. Die Voraussetzung, dass die **Unternehmen in 2019 einen Gewinn** ausweisen müssen, halten wir jedoch für nicht zielführend. Denn dadurch werden alle Unternehmen, die 2019 einen geringfügigen Verlust auswiesen – egal aus welchem Grund – von der Berücksichtigung von Warenwertabschreibungen ausgeschlossen. Aus unserer Sicht ist aber ein Unternehmen, das 2019 einen Verlust von wenigen hundert Euro auswies keineswegs ein gefährdetes Unternehmen, das aus Gründen der Missbrauchsvermeidung ausgeschlossen werden sollte.

Wir regen deshalb an, dass die bereits **bestehenden Kriterien für die Missbrauchsvermeidung** in den FAQ zu Beihilferegulungen (für alle Programme) unter Punkt B.10. ‚Was gilt für Unternehmen in Schwierigkeiten?‘ auch hier übernommen werden sollten. Wird explizit eine ergänzende Vorschrift zur Missbrauchsvermeidung gewünscht, könnten die Kriterien gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG herangezogen werden. Insbesondere in Verbindung mit Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften für die Ermittlung der Höhe der zulässigen Teilwertabschreibungen, sollten diese Regelungen vollständig ausreichen.

Auch die Wirtschaftsministerkonferenz hat am 22. Januar beschlossen, dass die neue Abschreibungsmöglichkeit schon aus wettbewerblichen Gründen dabei nicht nur für Unternehmen gelten darf, die im Jahr 2019 einen Gewinn erwirtschaftet haben. Die Wirtschaftsministerkonferenz ist der Auffassung, dass diese Anrechnung zu 100 Prozent erfolgen muss.

(5) Aufhebung der Staffelung der Fixkostenentschädigung nach prozentualem Umsatzverlust bzw. notwendige, entsprechende Anpassung.

Die weiterhin vorgenommene Staffelung der Fixkostenentschädigung nach den dargestellten Umsatzausfällen führt in der Praxis zu sogenannten Fallbeilkonstellationen und damit zu einer sachlich nicht zu begründenden Ungleichbehandlung. Daher sollte eine gleitende Berücksichtigung des Umsatzausfalls für die Höhe der Fixkostenerstattung erfolgen.

(6) Abschlagszahlungen von bis zu 500.000 € mit sofortiger Auszahlungsmöglichkeit nach Antragstellung.

Die Erhöhung der monatlichen Abschlagszahlungen von 50.000 € auf 100.000 € ist bereits für mittelgroße Handelsunternehmen völlig unzureichend, um eine wirksame Überbrückung sicherzustellen. Daher sind die Abschläge auf bis zu 500.000 € p.M. heraufzusetzen.

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat beschlossen, die Abschlagszahlungen auf bis zu 150.000 Euro pro Monat anzuheben und gleichzeitig betont, dass trotz der Abschlagszahlungen ein schneller Beginn des Regelverfahrens von größter Dringlichkeit ist. Daher bittet die Wirtschaftsministerkonferenz die Bundesregierung um Prüfung, inwieweit der aktuell für März avisierte Start des Regelverfahrens für die Überbrückungshilfe III nicht früher erfolgen kann, zur kurzfristigen Verbesserung der Liquidität eine Aufstockung der Abschlagszahlungen in der November-/Dezemberhilfe auf jeweils 100.000 Euro möglich ist und auch in der November-/Dezemberhilfe Plus adäquate Abschlagszahlungen gewährt werden können.

- (7) **Zudem müssten die Obergrenzen nach EU-Beihilferecht entsprechend hochgesetzt werden. Dazu sind ja bereits seitens der Bundesregierung die entsprechenden Anträge bei der EU-Kommission gestellt worden.**

Die Bundesregierung hat bereits einen entsprechenden Antrag bei der EU eingebracht und muss sich dafür einsetzen, die Grenzen zu erhöhen.

Zudem muss bei den KFW-Krediten die Regelung fallen, **dass die gesamte Darlehenssumme bei der Beihilfe angerechnet wird** und nicht nur der Zinsvorteil – am Ende bleibt ein Kredit ein Kredit und kein Zuschuss. Dies gilt aktuell beim KFW-Schnellkredit zu 100%, d.h. Darlehenshöhe (max. 800.000 €) = in voller Höhe Kleinbeihilfepflichtig und damit ggf. förderverhindernd bei ÜBH III

Beim KFW-Unternehmerkredit gilt dieser Umstand heute bereits auch bei Krediten ab einer Laufzeit von 6 Jahren, auch hier fällt die Kreditsumme, und das ist bei diesen Großvolumenkrediten dramatischer, voll in die beihilferechtsrelevanten Volumina und verhindert und/oder reduziert den Fixkostenzuschuss von ÜBH III.

- (8) Das **Verfahren** ist schnellstmöglich über die bereits bestehenden IT-Programme der Bundesländer mit dem BMWI abzuwickeln, so dass eine zeitnahe Auszahlung der Mittel erfolgen kann.

Weitere Forderungen:

- (9) Die **Personalkosten, die trotz KUG übrigbleiben**, belaufen sich bei vielen Unternehmern im Handel auf (noch) 30 bis 50 %. Diese verbliebenen Personalkosten, für z.B. die Personalabteilung, Verwaltung, EDV, Urlaub, betriebliche Altersversorgung für Mitarbeiter, werden zurzeit nicht ersetzt. Die Regelung in Ü III, dass diese mit lediglich 20 % auf die Fixkosten im Übrigen abgegolten werden sollen, ist nicht sachgerecht. Unternehmen mit hohen Personalkosten sind damit strukturell sehr benachteiligt. Die Regelung nützt vor allem Unternehmen mit niedrigem Personaleinsatz. Das führt dazu, dass im Handel mittelfristig viele Arbeitsstellen abgebaut werden müssen. Die nach dem Einsatz von Kurzarbeit noch verbleibenden Personalkosten sind definitiv Fixkosten, die zu berücksichtigen sind. Zudem ist die bislang auf lediglich 20% begrenzte Berücksichtigung von Personalkosten zu verbessern, da auch grundsätzlich geschlossene Unternehmen nach wie vor substantielle Personalkosten zu tragen haben.

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat hierzu am 22. Januar beschlossen, dass die Bundesregierung prüfen möge, inwieweit auch die bislang auf lediglich 20 Prozent begrenzte Berücksichtigung von Personalkosten verbessert werden kann, da auch grundsätzlich geschlossene Unternehmen nach wie vor substantielle Personalkosten zu tragen haben.

- (10) **Personalgesellschaften oder Einzelkaufleute** werden zudem durch die Vorgaben benachteiligt, da diese Unternehmen ihr Geschäft häufig in eigener Immobilie, die im Geschäftsvermögen ist. Damit ist keine Miete als Betriebskosten abzugsfähig. Dasselbe gilt für den Unternehmerlohn, der nicht ausreichend berücksichtigt wird. Ein Unternehmerlohn sollte pauschal (ähnlich wie bei der Soforthilfe Baden-Württemberg) berücksichtigt werden.
- (11) **Verbundene Unternehmen** sollten von der Beihilfe nicht ausgeschlossen sein, sondern für jedes einzelne Unternehmen antragsberechtigt sein.